



© mangpor2004 – stock.adobe.com

Ausbildung neu geregelt

Was sich durch die neue Ausbildungsverordnung ändert

Zum 1. August 2022 tritt die neue Ausbildungsverordnung für die Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in Kraft. Die ZFA-Ausbildung wurde nach über 20 Jahren inhaltlich überarbeitet und die Ausbildungsinhalte weiterentwickelt. Die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“ beziehungsweise „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und die Struktur der dreijährigen Ausbildung bleiben erhalten. Strahlenschutz und Medizinproduktaufbereitung sind weiterhin Bestandteile der Ausbildung zur/zum ZFA.

Gliederung in berufsprofilgebende und integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen

Die Ausbildung ist aufgegliedert in Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Zu den berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen zählen die Patientenbetreuung, die Medizinproduktaufbereitung, die Vorbereitung und Assistenz bei zahnmedizinischen Behandlungen sowie die Abrechnung. Kenntnisse, die während der Ausbildung integrativ vermittelt werden sollen, sind arbeitsrechtliche Kenntnisse, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie Kommunikation.

Im Berufsschulunterricht sollen neben der Vermittlung von fundiertem Fachwissen für eine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit auch kommunikative Fähigkeiten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit gestärkt werden.

Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsverordnung angefügt ist der Ausbildungsrahmenplan. Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Wortlaut findet sich die Regelung in § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV). Der Ausbildungsrahmenplan ordnet den Berufsbildpositionen einzeln aufgeschlüsselt bestimmte, während der Ausbildung zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu.

So gehört beispielsweise zur Berufsbildposition „Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten“, dass Fachbegriffe der zahnärztlichen Terminologie und des Abrechnungswesens korrekt angewendet werden und der Arbeitsplatz für die Behandlung entsprechend vorbereitet wird. Die/der Auszubildende lernt

bei der Befundaufnahme, bei den diagnostischen Maßnahmen und bei den Behandlungsmaßnahmen zu assistieren. Dabei muss sie/er insbesondere Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Medizinprodukte und Geräte behandlungsspezifisch benutzen und die Behandlungsabläufe dokumentieren können. Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Berufsbildpositionen werden weiterhin im dualen System sowohl theoretisch (im Unterricht an den Berufsschulen) als auch praktisch (in der Ausbildungspraxis) vermittelt. Auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes der Ausbildungsverordnung muss wie bisher für jeden Auszubildenden durch den Ausbildenden ein individueller Ausbildungsplan erstellt werden, damit eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist. Um den Ausbildungsverlauf über die gesamte Ausbildungszeit nachvollziehbar zu dokumentieren, führt die/der Auszubildende einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der vom Ausbilder zu kontrollieren und von Ausbilder und der/dem Auszubildenden unterschrieben werden muss.

Das System der gestreckten Abschlussprüfung

Eine wesentliche Änderung bringt die neue Ausbildungsverordnung im Prüfungswesen. Bisher haben die Auszubildenden an einer Zwischenprüfung zur Überprüfung ihres Kenntnisstandes teilgenommen und zum Ende ihrer Ausbildung eine Abschlussprüfung absolviert. Nun wird das System der „gestreckten Abschlussprüfung“ eingeführt. Dies bedeutet, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich getrennten Teilen geschrieben wird. Die bisherige Zwischenprüfung entfällt damit.

Der erste Teil der Abschlussprüfung findet bereits im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Die Prüfungsbereiche im ersten Teil der Abschlussprüfung sind „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ sowie „Empfangen und Aufnehmen von Patienten“. Es handelt sich dabei je Prüfungsbereich um eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten.

Der zweite Teil der Abschlussprüfung findet zum Ende der Ausbildung statt. Hier wird in drei Prüfungsbereichen geprüft: „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ als praktische Prüfung, „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ als schriftliche Prüfung von 120 Minuten und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ als schriftliche Prüfung von 60 Minuten. Zur Bewertung der Prüfung werden die Ergebnisse der beiden Teile der gestreckten Abschlussprüfung nach genau geregelten Vorgaben in der Ausbildungsverordnung gewichtet.

Die Berufsschule

Die Bayerische Lehrplanrichtlinie stellt die Grundlage für den Unterricht an den Berufsschulen dar. Der Lehrplanrichtlinie liegt der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten, der durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2021 beschlossen wurde, und die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum ZFA zugrunde. Die Bayerische Lehrplanrichtlinie ist seit 3. Mai 2022

online auf der Website des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) abrufbar. In der Lehrplanrichtlinie ist eine Stundentafel vorgesehen, wonach in der 10. Jahrgangsstufe 13 Unterrichtsstunden pro Woche und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 jeweils neun Unterrichtsstunden pro Woche vorgesehen sind. Eine Änderung zur bisherigen Verteilung zwischen Berufsschulunterricht und Ausbildung in der Praxis ergibt sich dadurch nicht.

Interessante Ausbildung mit Perspektive auf Weiterqualifizierung

Durch die Novellierung der Ausbildungsverordnung wird die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten weiterhin als umfassende Ausbildung mit großem Tätigkeitsfeld gestaltet. Der Beruf der ZFA soll durch die inhaltliche Überarbeitung der Ausbildung für junge Menschen weiterhin interessant bleiben und ein breites Spektrum an Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Nach der Ausbildung bestehen verschiedene Optionen, sich im Rahmen von Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildungen weiterzuqualifizieren.

Die qualifizierte Ausbildung zur ZFA ist die Eintrittskarte in eine Karriere mit vielen Perspektiven. Bereits nach dem erfolgreichen Abschluss zur ZFA bieten sich die Basiskurse Prophylaxe und Prothetische Assistenz zur Weiterqualifizierung an. Nach einem Jahr Berufserfahrung als ZFA stehen die Wege in die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenz (ZMP) und zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenz (ZMV) offen. Unabhängig von ihrer schulischen Vorbildung erreichen die Absolventen bereits über diese Fortbildungsgänge den allgemeinen Hochschulzugang. Nach einem Jahr Tätigkeit als ZMP ist die Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/-in die nächste Option.

Die erfolgreichen Abschlüsse dieser Fortbildungsgänge zu ZMP, ZMV und DH werden mit dem Meisterbonus und Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung gefördert. ZFA ist mehr als eine Ausbildung – ZFA ist eine Perspektive mit Zukunft!

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK

INFOS IM NETZ

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website der BLZK unter folgenden Links:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_anpassungsfortbildung.html
www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_aufstiegsfortbildung.html

